



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Eva Gottstein FREIE WÄHLER**  
vom 18.01.2018

### Familienpflege in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Träger für die Familienpflege in Bayern gibt es?
- 2.1 Welche Qualifikationen weisen die Mitarbeiter in den Familienpflegewerken auf?
- 2.2 Wie viele werden beschäftigt (bitte aufgeschlüsselt nach Trägern)?
3. Um welche Arten von Fällen kümmern sich die Familienpflegewerke und wie sieht die Betreuung dieser Fälle aus?
4. Inwiefern werden die Familienpflege und deren Träger in Bayern gefördert (bitte aufgeschlüsselt nach Trägern)?
- 5.1 Wie stellt sich die Ausbildung zur Familienpflegerin bzw. zum Familienpfleger dar?
- 5.2 Welche Stelle nimmt die Prüfung zur Familienpflegerin bzw. zum Familienpfleger ab?
- 5.3 Wer entwickelt die diesbezüglichen Lehrpläne?
- 6.1 Was kostet die dementsprechende Ausbildung für die Auszubildenden?
- 6.2 Wie viele Personen wurden in den vergangenen zehn Jahren zur Familienpflegerin bzw. zum Familienpfleger ausgebildet?
- 6.3 Welche Stelle bzw. welche Schulen bilden die Auszubildenden aus?
7. Welche staatliche Stelle ist für die Ausbildung und die Förderung der Familienpflege zuständig?
- 8.1 Welche Stelle führt die Verhandlungen bei der Abrechnung der Träger der Familienpflege mit den Krankenkassen bzw. mit den Sozial- und Jugendämtern?
- 8.2 Wie stellen sich die Verhandlungsergebnisse der vergangenen zehn Jahre dar?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 22.02.2018

Vorbemerkung:

Unter dem Begriff der „Familienpflege“ werden eine Vielzahl verschiedener Leistungen verstanden, die zur Unterstützung in unterschiedlichen Lebenslagen in Anspruch genommen werden können. „Familienpflegerische Leistungen“ werden nicht nur von staatlich anerkannten Familienpflegerinnen und Familienpflegern erbracht, weshalb der Begriff der „Familienpflege“ in fachlicher und personeller Hinsicht nur schwer abgrenzbar ist.

Bei der Beantwortung der Fragen 1, 2.1, 2.2 und 4 wird daher auf die Familienpflege im Sinne der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ abgestellt.

### 1. Welche Träger für die Familienpflege in Bayern gibt es?

In Bayern werden der Deutsche Caritasverband Landesverband Bayern e.V. (Caritas), das Diakonische Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. – (Diakonisches Werk) und die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V. (AWO) als Träger der Familienpflege im Sinne der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ gefördert.

### 2.1 Welche Qualifikationen weisen die Mitarbeiter in den Familienpflegewerken auf?

Die Förderpauschale wird für Fachkräfte gewährt, die eine Ausbildung als staatlich anerkannte Familienpflegerin oder staatlich anerkannter Familienpfleger bzw. als Dorfhelferin oder Dorfhelfer abgeschlossen haben. Außerdem sind in den Familienpflegestationen Haushaltshilfen, Verwaltungskräfte und Einsatzleitungen beschäftigt; für diese Mitarbeiter erfolgt keine Förderung.

### 2.2 Wie viele werden beschäftigt (bitte aufgeschlüsselt nach Trägern)?

Im Jahr 2017 wurden bei der Caritas 150 Familienpflegerinnen bzw. Familienpfleger (109,73 Stellen), beim Diakonischen Werk 51 Familienpflegerinnen bzw. Familienpfleger (33,87 Stellen) und bei der AWO vier Familienpflegerinnen bzw. Familienpfleger (3,04 Stellen) über die Richtlinie „Bayerisches Netzwerk Pflege“ gefördert.

### 3. Um welche Arten von Fällen kümmern sich die Familienpflegewerke und wie sieht die Betreuung dieser Fälle aus?

Bei „familienpflegerischen Leistungen“ ist insbesondere zwischen der Familienpflege nach der Förderrichtlinie „Bayerisches Netzwerk Pflege“, der Haushaltshilfe nach § 38 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V), der „Betreuung des Kindes in Notsituationen“ nach § 20 SGB VIII und der „Hilfe zur Weiterführung des Haushalts“ nach § 70 SGB XII zu unterscheiden.

Familienpflegestationen nach der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ tragen dazu bei, die Familien in besonderen Not- und Krisensituationen zu stützen, ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten und die Fremdunterbringung von Kindern zu vermeiden. Die Familienpflege tritt dann ein, wenn die Person, die bisher einen Haushalt mit mindestens einem Kind geführt hat, in der Regel Mutter oder Vater, diesen z. B. wegen Krankheit, Schwangerschaft, Erholungs- oder Kuraufenthalt nicht mehr selbst oder nicht mehr allein führen kann. Die qualifizierten Fachkräfte übernehmen die Betreuung und Erziehung der Kinder sowie die Versorgung des Haushalts.

„Familienpflege“ ist kein Begriff aus dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). In der GKV besteht aber unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen der Haushaltshilfe (§ 38 SGB V), die von vertragsgebundenen Leistungserbringern erbracht werden. Im Rahmen von „Familienpflege“ werden aber auch Leistungen erbracht, die nicht Gegenstand der Haushaltshilfe nach § 38 SGB V sind.

Nach § 38 SGB V haben Versicherte einen Anspruch auf Haushaltshilfe, wenn ihnen die Weiterführung des Haushalts wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, nicht möglich ist. Anders als die Familienpflege im Sinne der Förderrichtlinie des „Bayerischen Netzwerks Pflege“ setzt die Inanspruchnahme von Haushaltshilfe nach § 38 SGB V nicht zwingend voraus, dass ein Kind im Haushalt des Versicherten lebt (§ 38 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

Die Inanspruchnahme familienpflegerischer Leistungen nach § 20 SGB VIII setzt voraus, dass die Eltern des im Haushalt lebenden Kindes aufgrund gesundheitlicher oder anderer zwingender Gründe die Betreuung des Kindes nicht mehr sicherstellen können und der Einsatz familienpflegerischer Hilfen erforderlich ist, um eine Kindeswohlgefährdung zu vermeiden und eine Förderung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder einer Kindertagespflege nicht ausreichend ist.

Durch § 70 SGB XII sollen Personen (vorübergehend) Hilfen zur Weiterführung des eigenen Haushalts erhalten, sofern sie selbst oder andere Haushaltsangehörige hierzu nicht in der Lage sind und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Hilfen zur Weiterführung des Haushalts können auch für Haushalte ohne Kinder gewährt werden.

### 4. Inwiefern werden die Familienpflege und deren Träger in Bayern gefördert (bitte aufgeschlüsselt nach Trägern)?

Im Jahr 2017 wurden der Caritas 813.626,84 Euro, dem Diakonischen Werk 281.144,00 Euro und der AWO 23.712,00 Euro Zuschüsse für die Familienpflege im Sinne des „Bayerischen Netzwerks Pflege“ bewilligt.

### 5.1 Wie stellt sich die Ausbildung zur Familienpflegerin bzw. zum Familienpfleger dar?

#### Ausbildungsziel:

Der Besuch einer Fachschule für Familienpflege soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, hilfe- und unterstützungsbedürftige Familien oder Einzelpersonen in deren häuslicher Umgebung oder in familienersetzenden Einrichtungen der Kinder- und Jugendpflege, der pädagogischen Familienhilfe, in Sozialstationen und bei Rehabilitationsmaßnahmen selbstständig und eigenverantwortlich ganzheitlich zu betreuen, zu pflegen, anzuleiten und zu beraten.

#### Berufsbezeichnung:

Bei erfolgreichem Ausbildungsabschluss wird die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Familienpflegerin“/„Staatlich anerkannter Familienpfleger“ verliehen.

#### Dauer der Ausbildung:

Die Ausbildung in der Familienpflege gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte. Der erste Ausbildungsabschnitt dauert in der Vollzeitform 18 Monate, in der berufsbegleitenden Form 30 Monate. Bei der Ausbildung in der berufsbegleitenden Form müssen die Schülerin und der Schüler während dieser Zeit neben dem Schulbesuch im Bereich der Familienpflege tätig sein oder einen Familienhaushalt führen oder eine ständig pflegebedürftige Person regelmäßig versorgen. Den zweiten Ausbildungsabschnitt bildet ein Berufspraktikum, das in der Vollzeitform sechs, in der Teilzeitform bis zu zwölf Monate dauert.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits eine mindestens zweijährige Ausbildung in der Altenpflege, Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Kinderpflege, Sozialpflege, Ernährung und Versorgung oder Heilerziehungspflege erfolgreich abgeschlossen haben oder die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin“ bzw. „Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“ mit der Fachrichtung Hauswirtschaft oder ländliche Hauswirtschaft, „Staatliche geprüfte Betriebswirtin“ bzw. „Staatlich geprüfter Betriebswirt“ mit der Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement oder Hauswirtschaft, „Staatlich anerkannte Erzieherin“ bzw. „Staatlich anerkannter Erzieher“ oder „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ bzw. „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ haben, können die Ausbildung in der Familienpflege, angemessen zu den Ausbildungsinhalten zum anderen Beruf, höchstens um die Hälfte der Zeit verkürzen. Das Nähere regelt die Schule im Einvernehmen mit der für die Schule zuständigen Regierung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der verkürzten Ausbildung haben die gleiche Abschlussprüfung abzulegen wie die anderen Schülerinnen und Schüler; ein besonderer Prüfungstermin kann vorgesehen werden.

#### Voraussetzungen für die Aufnahme:

Die Aufnahme bei den Fachschulen für Familienpflege setzt voraus:

1. die Erfüllung der Berufsschulpflicht oder eine vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Schulbildung oder einen mittleren Schulabschluss,
2. a) eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer; ist der Berufsabschluss nicht in einem Beruf erworben worden, der für die Arbeit in der Familienpflege förderlich ist, so soll noch eine einjährige

berufliche Tätigkeit in einem für die Arbeit in der Familienpflege förderlichen Aufgabengebiet geleistet werden oder b) eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem für die Arbeit in der Familienpflege förderlichen Aufgabengebiet oder die Führung eines Familienhaushalts von gleicher Dauer; weist die Bewerberin oder der Bewerber einen mittleren Schulabschluss, eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens einjähriger Dauer oder die Ableistung des Wehrdienstes oder Zivildienstes nach, verkürzt sich diese Tätigkeit auf zwei Jahre; voll auf die Dauer der Tätigkeit angerechnet werden das Freiwillige Soziale Jahr und der Sanitätsdienst; der Zivildienst wird dann voll angerechnet, wenn er in einem für die Arbeit in der Familienpflege förderlichen Aufgabengebiet geleistet worden ist. Gleiches gilt für den Bundesfreiwilligendienst.

Für die Arbeit in der Familienpflege förderlich ist insbesondere eine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit auf sozialpädagogischem, sozialpflegerischem, pflegerischem oder hauswirtschaftlichem Gebiet oder in der Rehabilitation.

### 5.2 Welche Stelle nimmt die Prüfung zur Familienpflegerin bzw. zum Familienpfleger ab?

Gemäß § 30 Schulordnung für die Fachschulen für Familienpflege wird die Prüfung von einem örtlichen Prüfungsausschuss abgenommen, dem grundsätzlich alle Lehrkräfte der Schule angehören, die in den Prüfungsfächern Unterricht erteilt haben. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird durch die zuständige Regierung bestellt. Ihre/Seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

### 5.3 Wer entwickelt die diesbezüglichen Lehrpläne?

Die aktuell gültigen Lehrpläne für die Fachschule für Familienpflege wurden durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München erstellt und im Juni 2002 durch das damalige Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt. Die Lehrpläne traten für das erste Studienjahr mit Beginn des Schuljahres 2003/2004, für das zweite Studienjahr mit Beginn des Schuljahres 2004/05 in Kraft. Die Lehrpläne können über den Link <http://www.isb.bayern.de/> eingesehen werden.

### 6.1 Was kostet die dementsprechende Ausbildung für die Auszubildenden?

Nach telefonischer Rückfrage bei der Fachschule für Familienpflege der Stiftung Kath. Familien- und Altenpflegewerk, 80689 München, setzen sich die Ausbildungskosten an der dortigen Fachschule aus folgenden Komponenten zusammen:

- 380,- Euro einmalige Gebühr,
- 125,- Euro monatlich für die Dauer des ersten Ausbildungsabschnitts,
- 185,- Euro Prüfungsgebühr.

### 6.2 Wie viele Personen wurden in den vergangenen zehn Jahren zur Familienpflegerin bzw. zum Familienpfleger ausgebildet?

In den Jahren 2007 bis 2016 wurden insgesamt 189 Personen zur Familienpflegerin/zum Familienpfleger ausgebildet. Nähere Informationen sind Tabelle 1 zu entnehmen. Aktuellere Daten liegen dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst nicht vor.

Tabelle 1: Absolventenzahlen der Fachschulen für Familienpflege in Bayern 2007 bis 2016, Quelle: Statistische Berichte des Landesamts für Statistik

Abschlussjahr	Zahl der Absolventen an den Fachschulen für Familienpflege
2007	22
2008	31
2009	30
2010	15
2011	17
2012	13
2013	22
2014	16
2015	12
2016	11
Summe	189

### 6.3 Welche Stelle bzw. welche Schulen bilden die Auszubildenden aus?

Die o.g. Ausbildung bieten im Schuljahr 2017/2018 zwei Fachschulen mit je einer Klasse an:

1. Fachschule für Familienpflege der Stiftung Kath. Familien- und Altenpflegewerk, 80689 München,
2. Fachschule für Familienpflege Hesselberg des Vereins der Evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e. V.

Die Fachschule für Familienpflege Hesselberg des Vereins der Evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e. V. hat letztmalig im Schuljahr 2016/2017 Schülerinnen zur Weiterbildung zur „Staatlich anerkannten Familienpflegerin“ aufgenommen. Die Schülerinnen schließen im Schuljahr 2017/2018 ihre Weiterbildung ab.

### 7. Welche staatliche Stelle ist für die Ausbildung und die Förderung der Familienpflege zuständig?

Die Förderung der Familienpflege im Sinne der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ erfolgt über das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung der angehenden „Staatlich anerkannten Familienpflegerinnen“ bzw. „Staatlich anerkannten Familienpfleger“ liegt bei den einschlägigen Fachschulen. Für die vorgenannte schulische Ausbildung ist das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zuständig.

### 8.1 Welche Stelle führt die Verhandlungen bei der Abrechnung der Träger der Familienpflege mit den Krankenkassen bzw. mit den Sozial- und Jugendämtern?

Für die gesetzlichen Krankenkassen in Bayern vereinbart die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in

Bayern die Vergütungen für Leistungen der Haushaltshilfe. Vertragspartner der Vergütungsvereinbarungen sind auf Kassenseite die sog. Primärkassen (AOK Bayern, BKK-Landesverband Bayern, IKK classic, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau [SVLG], Knappschaft – Regionaldirektion München) und der Verband der Ersatzkassen (vdek) für die Ersatzkassen BARMER, Techniker Krankenkasse, DAK-Gesundheit, KKH Kaufmännische Krankenkasse, HEK – Hanseatische Krankenkasse und hkk-Krankenkasse.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist eine Beauftragung entsprechender Anbieter im Zusammenhang mit einer Leistung gem. § 20 SGB VIII denkbar, wodurch ein Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden soll, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Die Kinder- und Jugendhilfe wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten in Bayern als kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen und finanziert. Angaben zur Findung bzw. Ausgestaltung entsprechender Vereinbarungen mit Leistungsanbietern liegen der Staatsregierung daher nicht vor.

Im Bereich der Sozialhilfe ist die Familienpflege – vermutlich aufgrund des in der Sozialhilfe geltenden Nachranggrundsatzes – nahezu unbekannt und dürfte allenfalls im Bereich der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII im Zusammenhang mit der Unterstützung älterer Menschen zum Tragen kommen. Die Abrechnung mit den Dienstleistern, die diese Leistungen erbringen, erfolgt im Rahmen von Einzelfallentscheidungen.

Der eigentlich überholte Begriff „(Psychiatrische) Familienpflege“ wird auch im Bereich der Eingliederungshilfe verwendet, wenn erwachsene Menschen mit Behinderungen vorübergehend oder dauerhaft in einer Gastfamilie leben und in deren Alltag eingebunden sind (sog. betreutes Wohnen in Familien). Bei der Beantwortung der Fragen 8.1 und 8.2 wurde den Bereich der Sozialhilfe betreffend allerdings zugrunde gelegt, dass mit „Familienpflege“ nicht dieses Angebot des betreuten Wohnens in Familien für Menschen mit Behinderungen gemeint ist.

## 8.2 Wie stellen sich die Verhandlungsergebnisse der vergangenen zehn Jahre dar?

Nach Angaben der Krankenkassen (AOK Bayern und vdek) sind bzw. waren folgende Vergütungen pro Stunde vereinbart.

**Tabelle zu Frage 8.2**  
Freie Wohlfahrtspflege

Jahr	Primärkassen Vergütung Fachkraft*	Primärkassen Vergütung Hilfskraft**	Ersatzkassen Vergütung Fachkraft*	Ersatzkassen Vergütung Hilfskraft**
2018	26,54 Euro	19,02 Euro	26,54 Euro	19,02 Euro
2017	26,54 Euro	19,02 Euro	26,54 Euro	19,02 Euro
ab 07/2016	26,54 Euro	19,02 Euro	26,54 Euro	19,02 Euro
bis 06/2016	24,22 Euro	15,92 Euro	24,22 Euro	15,92 Euro
2015	24,22 Euro	15,92 Euro	24,22 Euro	15,92 Euro
2014	22,22 Euro	14,61 Euro	22,22 Euro	14,61 Euro
ab 07/2013	22,22 Euro	14,61 Euro	22,22 Euro	14,61 Euro
bis 06/2013	21,60 Euro	14,30 Euro	21,36 Euro	14,04 Euro
2012	21,60 Euro	14,30 Euro	21,36 Euro	14,04 Euro
2008 bis 2011	21,60 Euro	14,30 Euro	19,59 Euro	12,88 Euro

\* Fachkräfte: Personen mit staatlicher anerkannter Ausbildung in einem pflegerischen Beruf

\*\* Hilfskräfte: Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur Hauswirtschafterin oder keine Ausbildung in einem pflegerischen Beruf

Für die Freie Wohlfahrtspflege waren bis 30.06.2013 unterschiedliche Gebühren zu den Leistungen der Haushaltshilfe in den Verträgen mit den Primärkassen und dem vdek geregelt. Seit dem 01.07.2013 gelten einheitliche Gebühren. Die

aktuelle Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31.12.2018, gekündigt werden.